

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Schrott und überzähligem Material 06/2023

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Verkäufe einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden "Verkäufer" genannt - erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Schrott und überzähligem Material.

Sie ergänzen die insofern vorrangig geltenden Regelungen des Vertragstextes und der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit).

Anderslautende Bedingungen des Käufers sind nur dann gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Eine stillschweigende oder konkludente Einbeziehung von Bedingungen des Käufers ist ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Jeglichen Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Nachunternehmer

Soweit der Käufer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer.

3. Einhaltung von Gesetzen

Der Verkäufer und der Käufer kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Der Verkäufer und der Käufer handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages.

4. Verhaltenskodex

Der Verkäufer und die RWE-Gruppe bekennen sich zu dem RWE-Verhaltenskodex, einzusehen unter https://www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex/.

Der Verkäufer erwartet vom Käufer, dass der Käufer die im RWE-Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer akzeptiert.

Der Verkäufer erwartet außerdem, dass der Käufer sich zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org) und dass der Käufer dafür sorgt, dass auch seine Mitarbeitenden diese Prinzipien unterstützen und umsetzen.

5. Korruptionsbekämpfung

Der Käufer verpflichtet sich, keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden zu geben oder von jemandem zu empfangen, jemandem anzubieten oder von jemandem zu verlangen.

Der Käufer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein und stellt sicher, dass weder er noch seine Mitarbeitenden sich an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Verstoß gegen die geltenden Gesetze darstellen.

Der Käufer wird den Verkäufer und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Verkäufer und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Käufer oder seiner Mitarbeitenden gegen diese Bedingung entstehen.

Jede Verletzung dieser Bedingung stellt eine wesentliche Verletzung dar, und der Verkäufer kann den Vertrag aufgrund Nichteinhaltung seitens des Käufers kündigen.

6. Sanktionen

"Sanktionen" sind alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von der Europäischen Union (EU), ihren Mitgliedstaaten oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

"Sanktionen" sind auch alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen anwendbares Blocking-Recht dar oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen anwendbares Blocking-Recht dar.

Der Käufer garantiert, dass weder der Käufer noch eine der Konzerngesellschaften des Käufers noch, nach bestem Wissen des Käufers, ein gesetzlicher Vertreter des Käufers oder einer seiner Konzerngesellschaften

- a) eine Person ist, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind,
- im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind,
- c) in einem Land oder Gebiet ansässig oder eingetragen ist oder den Sitz hat, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung Sanktionen verhängt worden sind (derzeit insbesondere Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, die Krim und die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk).

Der Käufer muss, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten.

Der Käufer darf vom Verkäufer erhaltene Gegenstände nicht an Dritte verkaufen, liefern oder weitergeben, wenn dies dazu führen würde, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

Der Käufer darf keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, wenn dies dazu führen würde, dass der Verkäufer gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.



Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften durch den Käufer oder durch den Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag führen können.

Der Käufer wird dem Verkäufer und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Verkäufer und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Käufer oder seiner Mitarbeitenden gegen diese Bedingungen entstehen.

Jede Verletzung dieser Bedingungen stellt eine wesentliche Verletzung dar, und der Verkäufer kann den Vertrag aufgrund Nichteinhaltung seitens des Käufers kündigen.

7 Preise

Die Preise verstehen sich – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – ab Stand-/Lagerort der Kaufsache zuzüglich Umsatzsteuer zu dem am Tage der Lieferung geltenden Steuersatz und Verpackung. Abrechnungsgrundlage ist bei Berechnung auf Gewichtsbasis das auf der Werkswaage vom Verkäufer ermittelte und auf der Wiegekarte ausgedruckte Gewicht.

8. Befreiung von der Lieferpflicht

Elementare Störungen und höhere Gewalt jeder Art sowie alle außer der Macht des Verkäufers liegende Ereignisse und Umstände sowie deren Folgen, die die Leistung oder Lieferung des Verkäufers behindern oder verzögern, befreien den Verkäufer von der Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten.

9. Verzugsfolgen

Zahlungsverzug des Käufers berechtigen den Verkäufer – unbeschadet sonstiger Ansprüche wie z. B. das Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag – zur Einstellung der Lieferungen. Gleiches gilt im Falle des Verzuges mit Sicherheitsleistungen gemäß Ziffer 10 Satz 4.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Lieferungen behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache vor.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache getrennt zu lagern und als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen sowie diese pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat er den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung sowie einer Umbildung der Kaufsache durch den Käufer setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilsmäßig Miteigentum

überträgt und das so entstehende Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt.

Tritt nach Abschluss des Kaufvertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so ist der Verkäufer berechtigt, für die Lieferungen des Verkäufers Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen und außerdem Zahlung etwaiger Rückstände für bereits erfolgte Lieferungen zu verlangen.

11. Zahlung

Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Zahlungen unter Angabe der Verkaufsabschluss-Nr. netto und müssen mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin der Kaufsache ausschließlich auf dem im Vertrag angegebenen Konto eingegangen sein.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser Anspruch rechtskräftig oder unbestritten ist.

13. Mangelhaftung

Der Käufer übernimmt das Material wie angeboten und besichtigt. Mängelansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen oder aus Ziffer 14 ergibt sich etwas anderes

14. Haftung

Der Verkäufer haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften uneingeschränkt. Darüber hinaus haftet er nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Vertragspflichten, die für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, das heißt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zugangsberechtigte regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), wobei Ersatzansprüche – soweit kein Vorsatz vorliegt – auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

15. Richtlinien für die Abwicklung des Verkaufs

15.1 Verwiegung

Nur das im Vertrag bezeichnete Material darf verladen werden.

Der Standort/Lagerort des Materials ist im Vertrag aufgeführt und dem Käufer von der Vorbesichtigung her bekannt.

Alle Materialien, die auf Gewichtsbasis verkauft werden, sind auf der im Vertrag angegebenen Werkswaage zu verwiegen. Ist dort keine Waage angegeben oder soll eine Materialverwiegung auf einer anderen, insbesondere einer externen Waage erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers.



15.2 LKW-Abholung

15.2.1 Verkauf auf Gewichtsbasis

Vor Beginn der Verladung jeder einzelnen Fuhre hat der Käufer oder der von ihm beauftragte Abholer bei dem im Vertrag angegebenen Ansprechpartner oder dessen Vertreters seine Berechtigung durch Vorlage des Vertrages bzw. des Abholscheins nachzuweisen und eine Ladeanweisung abzuholen. Der Abholschein wird durch die RWE-Abteilung ausgestellt und dient als betriebliches Ausweispapier sowie als Unterlage für Kontrolle und lückenlosen Nachweis der Verwiegung in Verbindung mit der Wiegekarte.

Der Abholer lässt anschließend die Leerverwiegung auf der vorgeschriebenen Werkswaage durchführen. Bei Erstanfahrt pro Abholtag meldet sich der Abholer bei der auf der Ladeanweisung benannten Aufsichtsperson oder aufsichtsführenden Person.

Vom Abholer sind Beginn und Ende der Beladung auf der Ladeanweisung einzutragen. Bei längeren Arbeiten an der Abholstelle, die der Vorbereitung der Beladung dienen, sind vom Abholer Art sowie Beginn und Ende dieser Arbeiten ebenfalls auf der Ladeanweisung aufzuführen.

Nach der Beladung ist die Vollverwiegung durchzuführen. Danach ist die Ladeanweisung dem Verwieger auszuhändigen. Der Abholer erhält eine Ausfertigung der Wiegekarte.

Vorbereitungsarbeiten (z.B. Brennarbeiten), bei denen am gleichen Tag keine Abholung (Fuhre) erfolgt, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und Meldung in der zuständigen RWE-Abteilung durchgeführt werden. Vorbereitungsarbeiten werden ebenfalls mit Ladeanweisung erfasst. Die Abwicklung erfolgt wie bei der Abholung, einschließlich der Leer- und Vollverwiegung.

Für den Container-Einsatz gelten zusätzlich folgende Festleaungen:

Die eingesetzten Container müssen eine eindeutige, nicht entfernbare Kennzeichnung (z. B. Nummerierung) aufweisen.

Die Verwiegungen (Leer- und Vollverwiegung) können alternativ wie folgt durchgeführt werden:

Die Container werden für die Leer- und Vollverwiegung auf der Waage abgesetzt und verwogen. Das Container-Fahrzeug wird nicht verwogen. Das Container-Fahrzeug wird mit dem Container verwogen. Bei der Leer- und Vollverwiegung müssen die Geräteeinheiten (Triebwagen, ggf. Anhänger und Container) identisch sein

15.2.2 Verkauf auf anderer Berechnungsbasis

ei allen Materialien, die nicht auf Gewichtsbasis verkauft werden (z.B. auf Stückbasis) ist bei der Abholung in gleicher Weise wie in Abschnitt 12.2.1 dieser Richtlinie mit Ausnahme der Verwiegung zu verfahren.

15.3 Sonstiges

Die Anweisungen der benannten Aufsichtsperson oder aufsichtsführenden Person sind unbedingt zu befolgen. Ebenso ist den Kontrollanweisungen des Werkschutzes auf unserem Betriebsgelände uneingeschränkt Folge zu leisten.

16. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Käufer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts-Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden umweltschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie für dem Gefahrgut-Beförderungsvorschriften nach beförderungsgesetz (GGBefG) und seinem untergesetzlichen Regelwerk und nach dem ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Käufer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Käufer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Gefahrgutrechts, z.B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Der Verkäufer kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Käufer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Verkäufer u. a. Einsicht nehmen in die vom Käufer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Käufer hat dem Verkäufer weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten. Der Abholer hat beim Betreten des Werksgeländes des Verkäufers die im Werk geforderte persönliche Schutzkleidung zu tragen. Ferner ist der Abholer verantwortlich für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und hat geeignete und geprüfte Hilfsmittel zur Ladungssicherung zu nutzen.

Ergänzend gelten die beim Verkäufer geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit.

17. Datenschutz

gesetzlichen Der Käufer ist verpflichtet, die Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) einzuhalten. lm Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Käufer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Verkäufers verarbeiten. Für den Fall Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Käufer wird personenbezogenen Daten, die er vom Verkäufer erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Käufer unterrichtet den Verkäufer unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf



Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verkäufers.

Informationen, die von dem Verkäufer übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

18. Schriftform, Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung oder der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

19. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Stand-/Lagerort der Kaufsache. Die Gefahr geht mit Übergabe der Kaufsache am Stand-/Lagerort der Kaufsache auf den Käufer über. Verladung und Transport erfolgen daher stets auf Gefahr des Käufers.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit RWE AG bzw. ihren verbundenen deutschen Unternehmen ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anwendbares Recht für Verträge mit RWE AG und ihren verbundenen deutschen Unternehmen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.